Amtsblatt
für die
Stadt Osnabrück

2019 | Osnabrück, den 22. November 2019 | Nr. 20

Stadt Osnabrück

Unterrichtssatzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück 47

Anzeige – Ankündigung von Baugrunduntersuchungen 52

Stadt Osnabrück

Unterrichtssatzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück

§ 1
Allgemeines, Ziele

Die Musik und Kunstschule (nachfolgend MKS) der Stadt Osnabrück ist eine öffentliche Bildungseinrichtung mit einer sorgfältig auf die Zielgruppen abgestimmten Konzeption und Struktur. Mit qualifiziertem Fachunterricht will sie die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik, Bildender und Darstellender Kunst legen. Besonders begabte Schüler erhalten eine spezielle Förderung die die Vorbereitung auf ein Berufsstudium umfassen kann. Die Schule wendet sich mit speziellen Angeboten und Veranstaltungen auch an besondere Zielgruppen, wobei die Integration/Inklusion über das gemeinsame Tun ein vorrangiges Ziel ist (siehe Leitbild der MKS).

Der Unterricht der Musikschule ist in vier Stufen gegliedert (Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e. V.). Er wird je nach Fach und Stufe sowie pädagogischen Erwägungen als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. In der Grundstufe, dem Elementarbereich, wird eine ganzheitliche musikalische Grundbildung angestrebt, die gleichzeitig die Voraussetzungen für den weiterführenden Unterricht schafft. Dieser erfolgt in der Unter-, Mittel- und Oberstufe in Instrumental- bzw. Vokal- und Ensemblefächern. Außerdem bietet die MKS Ergänzungsfächer sowie Konzerte, Veranstaltungen und Projekte verschiedener Art an.

Die Unterrichts- und Kursangebote sind aus der jeweils gültigen Gebührensatzung bzw. aus den entsprechenden Informationsmaterialien der MKS zu entnehmen.

§ 2
An- und Abmeldung/Beurlaubung

(1) Anmeldungen können jederzeit schriftlich erfolgen. Die Einteilung und Einladung zum Unterricht erfolgt, sobald ein Platz zur Verfügung steht.

(2) Die Aufnahme neuer Schülerinnen und Schüler erfolgt in der Regel in der Reihenfolge der Anmeldung, wobei vorrangig Kinder und Jugendliche eingeteilt werden. Darüber hinaus sind bevorzugte Aufnahmen in folgenden Fällen möglich:

a. bei Anmeldungen von Kindern, die an der MKS einen Elementarkurs, eine Instrumental- oder Chorklasse an der Schule oder ein Instrumentenkarussell absolviert haben und sich anschließend für einen fortführenden Unterricht anmelden;

b. bei Anmeldungen, bei denen es sich um eine Unterrichtsfortsetzung handelt, um bei besonderer Begabung die Kontinuität der Ausbildung zu gewährleisten;

c. bei Anmeldungen von Schülern gem. § 3 Abs. 1;

d. sofern eine besondere Begabung festgestellt wird.

(3) Abmeldungen und Beurlaubungen für die nicht befristeten Unterrichte sind nur in schriftlicher Form zum Quartalsende möglich (31. 03., 30. 06., 30. 09., 31. 12.) mit einer Frist von sechs Wochen (15. 02., 15. 05., 15. 09., 15. 11.) in der Verwaltung der MKS eingegangen sein. Ausnahmen von den Terminen können nur in schriftlich begründeten Einzelfällen durch die Leitung der MKS anerkannt werden. Abmeldungen können in diesen Fällen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen.

(4) Das Fernbleiben vom Unterricht gilt nicht als Abmeldung und befreit nicht von der Zahlung der Gebühren.

§ 3
Förderung besonderer Begabungen

(1) Im Rahmen der Begabtenförderung können besonders begabte Schüler nach absolvierter Überprüfung im Rahmen der jährlich stattfindenden Prüfungen gefördert werden.

(2) Die Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) ist eine studien- und berufsvorbereitende Ausbildung. Sie hat die Aufgabe, junge Menschen, die ein besonderes Interesse und Potenzial erkennen lassen, auf ein künstlerisches bzw. pädagogisches Musikstudium

oder eine musikbezogene Berufsausbildung vorzubereiten. In der SVA sollen individuelle Begabungen so gefördert werden, dass das musikalische Potential und die Leistungsfähigkeit der Teilnehmer in besonderer Weise zur Entfaltung gebracht wird und eine gezielte Auseinandersetzung mit einem musikbezogenen Berufsziel ermöglicht wird. Es gelten die Förderungsgrundsätze und Durchführungsvorschriften des Landesverbandes niedersächsischer Musikschulen e.V. (siehe Anmeldeformular SVA).

(3) Die Aufnahme in die SVA erfolgt, wenn die Prüfungskommission mehrheitlich zu dem Urteil kommt, dass die erbrachte Leistung mit einem möglichen musikbezogenen Studium bzw. einem musikbezogenen Ausbildungsziel in Einklang steht. Bei Nichtbestehen dieser Prüfung endet die SVA. Der Unterricht kann auf Antrag gem. § 2 (2) der Gebührensatzung fortgesetzt werden.

(4) Die Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Instrumentale Fächer, Schule, Wettbewerbsergebnisse) der Teilnehmenden werden für interne Prüfzwecke, insbesondere zur Weiterentwicklung des Förderkonzeptes, an den Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. weitergegeben.

§ 4
Vermietung von Instrumenten

(1) Für die Teilnahme am Instrumentalunterricht sollte ein geeignetes Instrument zur Verfüfung stehen.

(2) Instrumente können im Rahmen der Bestände an Schüler vermietet werden. Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann auf begründeten Antrag im Einzelfall verlängert werden.

(3) Alle weiteren Bedingungen ergeben sich aus dem abzuschließenden Mietvertrag.

§ 5
Zahlung der Unterrichtsgebühren

(1) Für den Unterricht und die Überlassung von Instrumenten ist eine Gebühr gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten. Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist die/der in der Anmeldung ausgewiesene Zahlungspflichtige, die/der ggf. die Leistung zugunsten einer Dritten bzw. eines Dritten in Anspruch nimmt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres und wird mit Entstehung fällig. Jeweils zum 15. 02., 15. 05., 15. 08., 15. 11. sind Abschlagszahlungen in Höhe der im Quartal bis zum jeweiligen Quartalsende zu erteilenden Unterrichtseinheiten unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse zu entrichten. Konto der Stadtkasse

Sparkasse Osnabrück
IBAN DE28265501050000014043
BIC NOLADE22
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE21KVW00000015693

Die Zahlung mittels SEPA-Lastschriftmandat wird empfohlen.

(2) Die Unterrichtsgebühr wird nach tatsächlich gegebenen Unterrichtseinheiten (unter Beachtung von § 7 dieser Satzung) berechnet. Davon ausgenommen sind die in der Gebührensatzung genannten Pauschalen.

(3) Ändert sich die Zusammensetzung einer Gruppe infolge Kündigung oder aus pädagogischen Gründen, wird die Unterrichtsgebühr gemäß der Gebührensatzung der neuen Unterrichtsform angepasst.

(4) Die bzw. der Zahlungspflichtige ist in diesem Falle berechtigt, das Unterrichtsverhältnis einseitig unter Einhaltung der Fristen gem. § 2 Abs. 3 dieser Satzung zu beenden.

(5) Ab dem 18. Lebensjahr werden Erwachsenengebühren berechnet. Gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Schulbescheinigung, Immatrikulationsbescheinigung o. a.) wird die Gebühr für Kinder/Jugendliche zugrunde gelegt (längstens bis zum 30. Lebensjahr). Die vergünstigte Gebühr wird bei Vorlage des Nachweises ab dem laufenden Monat gewährt.

§ 6
Ermäßigungen

(1) Für Unterrichte gemäß Gebührensatzung Ziffer 1, 2 und 3 werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- bei 2 Familienmitgliedern	15 %
- bei 3 Familienmitgliedern	30 %
- bei 4 Familienmitgliedern	40 %
- ab dem 5. Familienmitglied	50 %

Die Familienermäßigung wird nur Einwohnern der Stadt Osnabrück gewährt. Sie gilt nicht für Instrumentenmieten, Materialpauschalen, Monats- und Kurspauschalen.

(2) Inhabern des „Osnabrück-Passes" werden die Unterrichtsgebühren sowie die Instrumentenmiete um 50 % ermäßigt. Die Ermäßigung gilt ab dem bei Vorlage laufenden Monat. Eine Ermäßigung der Materialpauschalen, Monats- und Kurspauschalen wird nicht gewährt. Es kann nur eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden (Familienermäßigung oder Osnabrück-Pass).

(3) Genehmigte Anträge auf Bildung und Teilhabe (BuT) werden berücksichtigt. Eine Ermäßigung kann über die Kultur- und Unterstützungskarte (KUKUK) erfolgen. Die kostenfreie Teilnahme an einzelnen Angeboten ist gemäß Vereinbarung zum Kultursemesterticket bei Vorlage eines Studienausweises möglich.

§ 7
Erstattung von Unterrichtsgebühren bei Unterrichtsausfall

(1) Bei Unterricht, der von Seiten der Schülerin bzw. des Schülers abgesagt wird, besteht weder ein Anspruch auf nachträgliche Unterrichtserteilung noch auf Erstattung der Unterrichtsgebühr.

(2) Die Gebühren für ausgefallene Unterrichtsstunden, die in der Ursache bei der MKS liegen, werden erstattet, sofern kein Ersatzunterricht angeboten wird. Von einer Erstattung ausgeschlossen sind Materialpauschalen, Monats- und Kurspauschalen, Modellkosten, Instrumentenmieten sowie die Gebühren der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) und der Begabtenförderung.

Im Falle von Unterrichtsausfall können alternative Unterrichtszeiten und -formen abgesprochen und festgesetzt werden (z. B. Auftrittstraining, Körper-

arbeit, Prima-Vista-Spiel, Musikgeschichte, Improvisation, Zusammenlegung von Kursen und Unterrichten, Notenlehre, Musiktheorie/Gehörbildung, Angebote der Kunstschule u. a.). Kann der angebotene Ersatzunterricht aus Termingründen nicht wahrgenommen werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung.

§ 8
Fach- bzw. Lehrerwechsel

(1) Ein Wechsel des Unterrichtsfaches bzw. ein Lehrerwechsel bedürfen einer schriftlichen Ummeldung. Diese muss der Verwaltung der MKS spätestens zum 15. 02., 15. 05., 15. 08. bzw. 15. 11. vorliegen. Ein Anspruch auf einen Wechsel besteht nicht. Die Umsetzung erfolgt sobald ein entsprechender Platz zur Verfügung steht.

(2) Ein Lehrerwechsel kann sowohl von Seiten der Schülerin bzw. des Schülers als auch seitens der Lehrkraft beantragt werden, wenn sich das bestehende Unterrichtsverhältnis nachteilig auf den Unterrichtserfolg auswirkt. In diesem Falle ist ein begründeter Antrag zu stellen.

§ 9
Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Musik- und Kunstschule

(1) Die Leitung der MKS ist berechtigt, das Unterrichtsverhältnis einseitig zu beenden, wenn

1. die Schülerin bzw. der Schüler so wenig zur Mitarbeit im Unterricht zu motivieren ist, dass ein Fortschritt auch über längere Zeit nicht zu erwarten ist bzw. sie/er den Unterricht stört;
2. die Schülerin bzw. der Schüler seine Mitwirkung an den verschiedenen Formen des gemeinsamen Musizierens nicht gewährleisten kann;
3. die Schülerin bzw. der Schüler gegen die am Unterrichtsort geltende Hausordnung verstößt (in Gebäuden ohne Hausordnung gilt: Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass keine Schäden an Gebäuden und Einrichtungsgegenständen entstehen).
4. die/der Zahlungspflichtige mit der Zahlung der Unterrichtsgebühren, ohne mit der Leitung der MKS eine schriftliche Vereinbarung getroffen zu haben, über längere Zeit im Rückstand ist.

(2) Im Übrigen wird mit einer schriftlichen Kündigung das Unterrichtsverhältnis fristlos beendet, wenn aus organisatorischen Gründen eine Fortsetzung des Unterrichts durch die MKS nicht mehr gewährleistet werden kann.

§ 10
Gemeinnützigkeit

(1) Die Stadt Osnabrück verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA), Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

(2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der außerschulischen kulturellen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer MKS. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut und leistet damit einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft Grundlagen für eine evtl. spätere Berufsausbildung. Sie arbeitet eng mit anderen kulturellen Einrichtungen sowie Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen zusammen.

(3) Die Stadt Osnabrück ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

(4) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Mittel des BgA. Die Gebietskörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufheben der BgA oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden (notwendige Ergänzung für eine kommunale Musikschule zu § 59 ff. AO).

§ 11
Veranstaltungen, Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Veranstaltungen der MKS sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Die Teilnahme und Mithilfe der Schülerinnen und Schüler kann im Bedarfsfall durch die Schulleitung oder den Fachlehrer angeordnet werden. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk und anderes). Es gelten die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2020 in Kraft.

Osnabrück, den 01. 10. 2019

gez.
Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück

Die zu zahlenden Gebühren werden pro Unterrichtseinheit ermittelt (ohne Ferien und Feiertage in Niedersachsen, in der Regel 38 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr), siehe auch §§ 5 + 7.

1.	**Elementarunterricht**	Unterrichtseinheit (Woche)
1.0	**Elementarkurs Pränatal und Eltern-Baby-Gruppe**, wöchentlich 45 Minuten mit einer Begleitperson	6,70 €
1.1	**Elementarkurs Mini Plus**, Eltern-Kind-Gruppe (1-Jahreskurs ab 18 Monate bis 3 Jahre), 45 Minuten mit einer Begleitperson, Teilnehmer ca. 10, 8 Wochen kostenpflichtige Probezeit	6,70 €
1.2	**Elementarkurs Mini** (1jähriger Aufbaukurs für 1.1) für 3jährige Kinder, 45 Minuten, Teilnehmer ca. 10, 8 Wochen kostenpflichtige Probezeit	6,70 €
1.3	**Elementarkurs I** (2-Jahreskurs für 4jährige Kinder), 60 Minuten Unterricht, Teilnehmerzahl ca. 12, 8 Wochen kostenpflichtige Probezeit	8,60 €
1.4	**Elementarkurs I KITA** (1- bzw. 2-Jahreskurs für Kinder in Kindertagesstätten), 45 Minuten Unterricht, Teilnehmer ca. 12, 8 Wochen kostenpflichtige Probezeit	6,70 €
1.4.1	**Sing- und Spielkreis KITA** (1-Jahreskurs für Kinder in Kindertagesstätten), 45 Minuten Unterricht, 8 Wochen kostenpflichtige Probezeit	6,70 €
1.5.1	**Elementarkurs II – 60** (1-Jahreskurs für Kinder der 1. bzw. 2. Klasse), 60 Minuten Unterricht, Teilnehmer ca. 15 (größere Gruppen werden nach Ablauf der Probezeit geteilt), 4 Wochen kostenpflichtige Probezeit Während Instrumental- (Gebührensatzung 2.1-2.5) oder Instrumentalklassenunterricht (Gebührensatzung 4.1) kostenlos.	8,60 €
1.5.2	**Elementarkurs II – 45** (1-Jahreskurs für Kinder der 1. bzw. 2. Klasse), 45 Minuten Unterricht, Teilnehmer ca. 15 (größere Gruppen werden nach Ablauf der Probezeit geteilt), 4 Wochen kostenpflichtige Probezeit Während Instrumental- (Gebührensatzung 2.1-2.5) oder Instrumentalklassenunterricht (Gebührensatzung 4.1) kostenlos.	7,00 €
1.6	**Instrumentenkarussell**, Kennen lernen und Ausprobieren der verschiedenen Instrumente in Kleingruppen von ca. 4 - 6 Kindern ab 5 Jahre über ein Schulhalbjahr (45 Minuten)	8,60 €
1.7	**Tanz, Musik und Bewegung, Percussion, Ballett, HipHop, Modern, kreativer Tanz u. a.** 45 Min. Unterricht, Teilnehmer ca. 5 – 10 (kein Ergänzungsfach)	6,70 €

2.	**Instrumental- und Gesangsunterricht**	Unterrichtseinheit (Woche)
2.1	**Einzelunterricht,** 30 Minuten, Mitwirkung in einem Ensemble gem. Einteilung der Lehrkraft (verpflichtend)	18,60 €
	Erwachsene	24,60 €
2.2	**Einzelunterricht,** 45 Minuten, Mitwirkung in einem Ensemble gem. Einteilung der Lehrkraft (verpflichtend)	26,60 €
	Erwachsene	32,60 €
2.3	**Gruppenunterricht,** 2 Schüler, 45 Minuten, Mitwirkung in einem Ensemble gem. Einteilung der Lehrkraft	13,60 €
	Erwachsene	20,60 €
2.4	**Gruppenunterricht,** ab 3 Schüler, 45 Minuten, Mitwirkung in einem Ensemble gem. Einteilung der Lehrkraft	11,50 €
	Erwachsene	18,60 €
2.5	**Kombinationsunterricht,** 60 Minuten, kombinierter Unterricht, bestehend aus Gruppenunterricht, Einzelunterricht und Gruppenmusizieren sowie Mitwirkung in einem Ensemble gem. Einteilung der Lehrkraft	17,30 €
	Erwachsene	20,30 €
2.6	**Unterrichtspaket** (zum Schnuppern/Auffrischen), Unterrichtseinheit 30 Minuten, einzulösen innerhalb eines Schulhalbjahres	4 er-Pauschale 85,00 € 8 er-Pauschale 160,00 €
	Erwachsene	4 er-Pauschale 110,00 € 8 er-Pauschale 220,00 €

3.	**Bildende Kunst - Theater - Musiktheater - Musical**	Unterrichtseinheit (Woche)
3.1	**Bildende Kunst, 60 Minuten**, **zuzüglich Materialpauschale**, für Elementarkurs-, Instrumental-, Instrumentalklassen- und Gesangsschülerinnen und -schüler der MKS sowie Gäste und Studierende des Instituts für Musik (Hochschule Osnabrück) nur Materialpauschale	4,50 €
	Erwachsene	5,00 €
3.2	**Bildende Kunst, 90 Minuten**, **zuzüglich Materialpauschale** für Elementarkurs-, Instrumental-, Instrumentalklassen- und Gesangsschülerinnen und -schüler der MKS sowie Gäste und Studierende des Instituts für Musik (Hochschule Osnabrück) nur Materialpauschale	5,10 €
	Erwachsene	6,20 €
3.3	**Bildende Kunst, 120 Minuten**, **zuzüglich Materialpauschale** für Elementarkurs-, Instrumental-, Instrumentalklassen- und Gesangsschülerinnen und -schüler der MKS sowie Gäste und Studierende des Instituts für Musik (Hochschule Osnabrück) nur Materialpauschale	6,80 €
	Erwachsene	9,00 €
3.4	**Bildende Kunst, 135 Minuten**, **zuzüglich Materialpauschale** für Elementarkurs-, Instrumental-, Instrumentalklassen- und Gesangsschülerinnen und -schüler der MKS sowie Gäste und Studierende des Instituts für Musik (Hochschule Osnabrück) nur Materialpauschale	8,40 €
	Erwachsene	10,50 €
3.5	**Aktzeichnen, 90 Minuten**, **zuzüglich Materialpauschale** (für Teilnehmer an der SVA-Bildende Kunst kostenlos)	10,00 €
	Erwachsene	12,50 €
3.6	**Mappenvorbereitung**, siehe unter 5.4. SVA Bildende Kunst	
3.7	**Kindergeburtstage** (Inhalt nach Programm), 120 Minuten, inklusiv Material, max. 10 Kinder – jedes weitere Kind 8,50 €	Pauschale 85,00 €

3.8	**Projekte** (Theater, Musiktheater, Musical, EMAF)	nach Ausschreibung
3.9	**Unterrichtspaket** einzulösen innerhalb eines Schulhalbjahres, inklusive Materialpauschale	4 er-Pauschale 30,00 € 6 er-Pauschale 45,00 €
	Erwachsene	4 er-Pauschale 50,00 € 6 er-Pauschale 75,00 €
3.10	**Materialpauschale**	6 €/Monat

4.	**Angebote für allgemeinbildende Schulen und Kindertagesstätten**	**Unterrichtseinheit (Woche)**
4.0	**Musikalisierungsprojekt „Wir machen die Musik"/Offene Plakat- und Druckwerkstatt/Bildende Kunst/Keramik/Theater/Musiktheater/Musical/Musik mit neuen Medien und andere Projekte**	nach Vereinbarung
4.1	**Instrumentalklassen,** begleitender Instrumentalunterricht in Gruppen, ab 30 Minuten (keine Familien- und Osnabrück-Pass-Ermäßigung, Teilnahme an Ensembles kostenlos)	8,20 €
4.2	**Chorklassen,** 45 Minuten, ab ca. 15 Schüler (keine Familien- und Osnabrück-Pass-Ermäßigung)	8,00 € Monatspauschale
4.3	**Elementarkurse**	siehe 1.
4.4	**Musikwerkstatt für Menschen mit Behinderung** in Schulen und Institutionen	nach Vereinbarung

5.	**Begabtenförderung, Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)**	**Unterrichtseinheit (Woche)**
5.1	**Begabtenförderung Musik** 60 Minuten Instrumental-/Vokalunterricht, Ensemble und Musiktheorie verpflichtend, jährliche Überprüfung	26,30 €
5.2	**Begabtenförderung Musik** Programm zur Frühförderung musikalisch hochbegabter Kinder in Niedersachsen bis 13 Jahre, 60 Minuten Instrumental-/Vokalunterricht und verpflichtend Unterrichtspaket (Musiktheorie, Gehörbildung, Rhythmik, Gesang, Ensemble/Chor), jährliche Überprüfung. Bei externer Belegung des Hauptfachs 150 €/Semester	26,30 €
5.3	**SVA Musik** Gemäß SVA-Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. in der Regel ab 13 Jahre. 45 Minuten Hauptfachunterricht (Einzelunterricht) mit 30 Minuten Nebenfachunterricht (Einzel- oder Gruppenunterricht) Alternativ 45/60 Minuten Hauptfachunterricht (Einzelunterricht). Die Entscheidung über die Unterrichtsform trifft die Leitung nach Beratung mit der Prüfungskommission. Incl. Tonsatz, Gehörbildung, Chor bzw. Orchester, Kammermusik, Jazz-/Rock-Pop-Band (Keine Gebührenreduzierung bei Teilbelegung - die Gebühren werden nach dem Hauptfachtermin berechnet.)	26,30 €
5.4	**SVA Bildende Kunst (Mappenvorbereitung)** 135 Minuten, Aktzeichnen 90 Minuten, zuzüglich Materialpauschale (3.9) Je nach Platzverfügbarkeit kann auch ein Keramikkurs belegt werden.	12,50 €
	Erwachsene	15,00 €

6.	**Ergänzungsfächer,** für Elementarkurs,- Instrumental-, und Gesangsschüler, Schüler der Instrumentalklassen, Gäste und Studierende des Instituts für Musik (Hochschule Osnabrück) kostenlos	**Unterrichtseinheit (Woche)**
6.1	**Ensembles** (z. B. Sinfonieorchester, Blasorchester, Big-Band, Horngruppen, Combo, Jazz-/Rock-Pop-Band, Streicher-/Percussion-/Zupfensembles, Kammermusik, Bands) 45 Min. je 15 Min. mehr	Monatspauschale 16,00 € + 1,50 €
	Erwachsene bis 45 Min. je 15 Min. mehr	19,00 € + 1,50 €
6.2	**Chöre/Musiktheater/Theater/Musical/Rhythmik**	Monatspauschale 8,50 €
6.3	**Musiktheorie und Gehörbildung,** 60 Minuten	5,80 €
	Erwachsene	7,30 €

7.	**Sonderkurse und Projekte** wie Musicals, Musiktheater, besondere Angebote für Erwachsene (50 Plusminus), Musik auf Rädern (Angebote für Seniorenheime)	nach Vereinbarung/ gemäß Ausschreibung

8.	**Kontaktstellen- und Fortbildungsangebote (z. B. Kita)**	nach Vereinbarung

9.	**Musiktherapie/Musik für Menschen mit Behinderung/Coaching/ Musikphysiologie/Coaching für Musiker,** Weitervermittlung, Beratung	gem. Ausschreibung
9.1	Musiktherapie, 45 Minuten (keine Familien- und Osnabrück-Pass-Ermäßigung)	**Unterrichtseinheit (Woche)** nach Vereinbarung

10.	**Leihinstrumente**	**Monatspauschale**
10.1	im 1. Jahr der Vermietung, für jedes weitere Jahr erhöht sich der Mietpreis um 2,50 € (gilt erst ab 1/1-Größe)	12,50 €
10.2	Sonderregelung für Schulen	nach Vereinbarung

11.	**Veranstaltungsvermittlung für externe Veranstaltungen**	nach Vereinbarung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Amprion GmbH plant als verantwortlicher Netzbetreiber den Neubau einer 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung von Gütersloh nach Lüstringen, gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) Vorhaben 16, mit der Bauleitnummer 4210, Abschnitt Melle (Punkt Königsholz) – UA Lüstringen.

Für die Planungen sind Baugrunduntersuchungen i.S. des §44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erforderlich, die Aufschluss über die bodenphysikalischen Eigenschaften geben. Diese geotechnischen Voruntersuchungen werden ab Januar 2020 witterungsabhängig vor Ort vorgenommen. Dazu ist eine Inanspruchnahme der unten bezeichneten Flurstücke erforderlich.

Anfang Dezember werden jedoch schon die erforderlichen Bohrpunkte auf den unten bezeichneten Flurstücken durch die manuelle Anbringung von Markierungspfählen kenntlich gemacht.

Ab Januar 2020 sind u. a. Kleinrammbohrungen mit einem Durchmesser von 80 mm und einer Tiefe von bis zu 7 m sowie Großbohrungen mit einem Durchmesser von 150 mm und einer Tiefe von bis zu 20 m vorgesehen. Die Bohrlöcher werden anschließend wieder fachgerecht verschlossen. In der Regel sind die Bohrungen auf den jeweiligen Flurstücken innerhalb weniger Tage abgeschlossen. Die Bohrpunkte müssen mit Fahrzeugen und Maschinen angefahren werden. Dies erfolgt – soweit möglich – mittels eines Kleintransporters und einem selbstfahrenden Bohrgerät über die unten bezeichneten Flurstücke.

In Einzelfällen werden temporär Grundwassermessstellen eingerichtet. Darüber hinaus können im Bedarfsfall Kampfmittelsondierungen vorausgehen, um eine Freigabe zur anschließenden Baugrunduntersuchung zu erhalten.

Mit der Koordination der vorbereitenden Maßnahmen, dem Anbringung von Markierungspfählen und den Bohrungen werden wir ein Ingenieurbüro für Baugrunduntersuchungen beauftragen. Dieses wird Ihnen zeitnah weitere Informationen über die geplanten Maßnahmen, wie u. a. Art, Dauer und Zeitpunkt, zur Verfügung stellen.

FÜR FRAGEN STEHEN WIR IHNEN GERNE ZUR VERFÜGUNG:

Norbert Grobbel
Tel.: 0231 5849 15684 • **Mail:** norbert.grobbel@amprion.net

Amprion GmbH · Rheinlanddamm 24 · 44139 Dortmund

Frühester Beginn der vorbereitenden Maßnahmen zu den Baugrunduntersuchungen: Anfang der 50. Kalenderwoche, 2019

Sollten Sie die betroffenen Grundstücke vermietet oder verpachtet haben, so bitten wir Sie höflich, den jeweiligen Nutzungsberechtigten über unsere bevorstehenden Maßnahmen zu unterrichten.

Eine gegebenenfalls erforderliche Regulierung von Flurschäden werden wir mit Ihnen oder Ihrem Nutzungsberechtigten abstimmen.

Wir bedanken uns vorab für Ihr Verständnis.

Betroffene Flurstücke

LFD. NR.	GEMARKUNG	FLUR	FLURSTÜC
1	Schinkel	11	96/36; 96/2
2	Voxtrup	2	1/15; 1/1; 2/2; 4; 16/
3	Voxtrup	4	235; 236; 242; 243; 24
4	Voxtrup	5	157/3; 132/1; 164/2; 124/11; 268/14
5	Voxtrup	6	154/118; 7/1; 51/1; 52/
6	Stockum-Gut	4	27/10; 56/
7	Natbergen	1	310/224; 217/1; 213/1; 208/1; 200/11; 559; 55 557/2; 565; 567; 555/
8	Natbergen	2	5/21; 72/21; 125/43; 54/4; 53/8; 77/7; 77/
9	Natbergen	3	72/1
10	Natbergen	4	7/3; 9/9; 9/6; 11/6; 12/1

amprion

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.